

Open Data

Open Data kann nicht losgelöst von der Public Sector Information Richtlinie der EU gesehen werden, deren Reform momentan gerade in Brüssel verhandelt wird. Im Rahmen dieser Richtlinie verpflichten sich die EU- Mitgliedstaaten nun zum Grundprinzip zugängliche Informationen auch für die Weiterverarbeitung bereit zu stellen.

Die Kostenfrage für die Bereitstellung zur Weiterwendung ist ein Diskussionspunkt im stattfindenden Dialog.

Damit findet im Vergleich zur jetzigen Situation ein Umkehrprozess in der Bereitstellung der Daten statt: Nicht die Behörde stellt aus eigenem Ermessen passende Datensätze zur Verfügung, sondern der Bürger hat das Recht Datensätze zur Weiterverwendung anzufordern. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Schutz von persönlichen Daten) kann die Behörde die Weitergabe verweigern.

Österreich kann vor dem Hintergrund der derzeit geführten Diskussion über die Informationsfreiheit und das Ende eines allumfassenden Amtsgeheimnisses einen weiteren Schritt in Richtung Informationsgesellschaft setzen, indem es bei der notwendigen Umsetzung der Richtlinie deutlich vor Ablauf der Umsetzungsfrist tätig wird und die Umsetzung über die gesetzten Minimumstandards hinaus geht.

Denkbar wären beispielsweise folgende Maßnahmen:

- **Unabhängige Überwachungsinstanz-** Die Überwachung der Richtlinie und die Durchsetzung der Rechte des potentiellen Weiterverwenders soll durch eine gesonderte Behörde erfolgen. Eine Möglichkeit laut Richtlinie wäre die Einbindung bei der Wettbewerbsbehörde. Jedenfalls sollte eine größtmögliche Unabhängigkeit von der Verwaltung garantiert sein.
- **Schnelles Verfahren zur Erlangung der Daten-** Das Verfahren vor der unabhängigen Behörde sollte nicht nur ex post, sondern auch vorab im Stil einer Regulierungsbehörde möglich sein. Im kooperativen Zusammenwirken zwischen Weiterverwender und Behörde moderiert durch die unabhängige Überwachung liegen enorme Vorteile.
- **Maschinenlesbare Form-** Die Daten, die an die Weiterverwender geliefert werden, sollen den staatlich verwendeten Ausgangsdaten entsprechen und nicht in einer vereinfachten Form zur Auslieferung gelangen.
- **Grenzkostenregelung:** Die Umsetzung der grundsätzlich verankerten Kostenregelung (Lieferung zu Grenzkosten) soll in Österreich ohne Ausnahmen umgesetzt werden.
- **Einheitliche einfache Lizenzbedingungen:** Die Vereinheitlichung von österreichweit gültigen Lizenzbedingungen vereinfacht die Abwicklung und bewirkt damit den Abbau administrativer Hürden für potentielle Nutzer.

Digitalisierung von Kulturgütern

Wiewohl es durchaus Projekte gibt, das österreichische Kulturgut zu digitalisieren, laufen die Digitalisierungsvorhaben in Österreich meist unabhängig voneinander ab. Die nationalen Programme sind auf unterschiedliche Weise mit den Bemühungen auf europäischer Ebene (z.B. Einlieferung von Digitalisaten in die Europeana Datenbank) verknüpft. Es gibt in Österreich keine breit angelegte Digitalisierungsinitiative im Stil der Deutschen Digitalen Bibliothek in Deutschland, die gemeinschaftlich von Bund, Ländern und Kommunen finanziert wird.

Mit der Gründung der Koordinierungsstelle in Form eines Beirates, der die österreichischen Digitalisierungsinitiativen unterstützt und das Ziel einer möglichst umfassenden Digitalisierung der österreichischen Kulturgüter propagiert, kann diesem Defizit entgegengewirkt werden. Auch wenn die Finanzierung einer Einrichtung wie der Deutschen Digitalen Bibliothek in Österreich in weiter Ferne ist, kann doch die Bündelung der nationalen Kompetenzen Synergien fördern und die Digitalisierungspolitik unterstützen.

Der Beirat wird mit Leitern von bedeutenden österreichischen Kulturinstitutionen, die organisatorisch sowohl dem Bund, Ländern, Kommunen und sonstigen Organisationen wie Universitäten zugeordnet sind, besetzt. Die Organisation über die Grenzen der Gebietskörperschaften hinweg trägt zur Überwindung des klassischen Bund- Länder Reflexes bei. Die Initiation des Beirates durch eine unabhängige Institution wie die Internetoffensive erleichtert den bisher regional tätigen Institutionen (z.B. Europeana local in Graz) die Teilnahme.

Die Aufgaben des Beirates wären:

- Strategieentwicklung und Unterstützung des KIG beim Programmschwerpunkt Digitalisierung von Kulturgütern.
- Initiierung und Koordination von Projekten im Rahmen der Digitalisierung von Kulturgütern. Festlegung von Schwerpunkten für die nationalen Bestrebungen.
- Festlegung von Standards zur Sicherstellung der Kompatibilität und Interoperabilität.
- Bereitstellung von Informationen und Beratung bei allen inhaltlichen, technischen und organisatorischen Fragen im Kontext der Digitalisierung
- Bereitstellung von Informationen und Beratung der Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen bei Fragen zur Langzeitarchivierung
- Entwicklung von PPP- und Verwertungskonzepten im Rahmen von Digitalisierungsprojekten

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Startups

Um die Innovationskraft und die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich zu stärken bedarf es einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für Startups. Der Zugang zu privatem Kapital stellt für neu gegründete Unternehmen eine essentielle Voraussetzung dar, um eine Phase der Markteinführung ohne Return of Investment erfolgreich hinter sich zu bringen. Für private Kapitalgeber stellen die derzeitigen steuerlichen und administrativen Regelungen immer noch ein Hindernis dar. Vor allem in folgenden Bereichen ist Verbesserungspotential vorhanden:

Steuerrechtliche Überlegungen:

- Allfällige Verluste aus dem Investment in ein Startup können heute nicht mit anderen, positiven Einkünften verrechnet werden. Die Verrechnung von Substanzverlusten mit Substanzgewinnen aus Kapitalvermögen ist nur eingeschränkt und obendrein nur im selben Jahr möglich. Zumindest der Vortrag derartiger Verluste als „Wartekostenverluste“ in kommende Perioden sollte alsbald ermöglicht werden.
- Die immer noch erhobene Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaftsteuer) iHv 1% ist ein anachronistisches Relikt.

Gesellschaftsrechtliche Überlegungen:

Die heute bei Startups übliche Rechtsform ist die GmbH. Sie ist trotz der nun eingeführten Reduktion der Stammkapitalerfordernisse mit erheblichen Nachteilen für Startups behaftet, die entscheidendsten sind:

- aufwändiger Formalismus (z.B. Notwendigkeit von Notariatsakten beim Erwerb oder Verkauf von Beteiligungen, Beglaubigung diverser Gesellschafterbeschlüsse, Ausstellung von beglaubigten Vollmachten etc.)
- mangelnde Flexibilität bei Aufnahme von Kapital (es gibt kein genehmigtes und/oder bedingtes Kapital)
- mangelnde gesetzliche Voraussetzungen für Management- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme
- die nicht leicht nachvollziehbare Stammkapital- und Anteils-Berechnung

Durch die Einführung einer „kleinen AG“ können diese Nachteile beseitigt werden. Folgende Elemente wären zu berücksichtigen:

- Senkung des zur Gründung notwendigen Grundkapitals
- Aufsichtsrats-, aber zumindest Abschlussprüferpflicht nur ab bestimmten Schwellen
- Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen der Gesellschafter
- Bedingtes und genehmigtes Kapital sowie Erwerb eigener Aktien wie bei "Großen AGs"
- Aktienoptionsprogramme durch Unterlegung von eigenen Aktien oder bedingtes Kapital bis zur einer Schwelle von jeweils 20% (derzeit nur jeweils 10% vorgesehen; das erfordert parallele Strukturen und ist zu aufwendig)
- Möglichkeit des jederzeitigen Upgrades auf "Große AG" (z.B. durch Erhöhung des Grundkapitals auf EUR 70.000)